

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt.

zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.03 "Kernbrock"  
gem. § 81 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW)

vom 13.05.93

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 13.05.93 aufgrund des § 81 BauO NW vom 16.06.84 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.88 (GV NW S. 319) i. V. m. §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2254), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31.08.90 (BGBl. II S.885/1122) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.92 (GV NW S. 124), folgende Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 2.03 "Kernbrock" beschlossen:

1. Für das Flurstück Nr. 357 wird für die südlich des vorhandenen Hauptgebäudes festgesetzte überbaubare Fläche die zwingende Zweigeschossigkeit aufgehoben. Zweigeschossigkeit wird als Höchstgrenze des Maßes der baulichen Nutzung festgesetzt.
2. Für den vorgenannten Bereich wird die zwingende Dachneigung aufgehoben und durch eine Neigung von bis zu 5 Grad festgesetzt.
3. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem der Bereich, für den die Änderung gilt, zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Abwägung über die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.03 "Kernbrock", liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.  
Über den Inhalt der 15. Änderung mit der Abwägung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land

...

Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Abwägung über die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.03 "Kernbrock", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.03 "Kernbrock" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 13.05.93

*A. Leifert*  
 A. Leifert  
 Bürgermeister



STADT DRENSTEINFURT  
 DER STADTDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN ZUR ÄNDERUNG  
 DES BEBAUUNGSPLANS NR. 2.03  
 'Herabrach'

DER STADT DRENSTEINFURT  
 VOM 3. F. F. 3

— — — GRENZE DES  
 ÄNDERUNGSBEREICHES

Neuen Änderungen und  
 mit Rotstiftschuß vom  
 jüngeren Anregerin